

4. Anrechnungsstunden für die Tätigkeit

¹Für die Koordinationstätigkeit auf Ebene der Staatlichen Schulämter erhält die SCHULEWIRTSCHAFT-Expertin bzw. der SCHULEWIRTSCHAFT-Experte weiterhin zwei Anrechnungsstunden.

²Regionalsprecherinnen und Regionalsprecher erhalten für ihre Tätigkeit eine zusätzliche Anrechnungsstunde. ³Die Regionalsprecherin bzw. der Regionalsprecher Oberbayerns erhält aufgrund der Größe des Regierungsbezirks zwei Anrechnungsstunden.